

### Hauptsatzung der Gemeinde Arlewatt Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Arlewatt erlassen:

#### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)**

1. Die Gemeinde führt ein Wappen mit folgender Beschreibung: „Über blauem Wellenschildfuss in Gold ein roter Haubarg, begleitet oben rechts von einem roten Pflug und oben links von einer leicht schräg gestellten roten Heidesense“.
2. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Arlewatt, Kreis Nordfriesland“.
3. Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 82, 84 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 im Rahmen des Stellenplanes (die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten),
  2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.000 €,
  3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
  4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
  5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000 € nicht übersteigt,
  6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatlichen Mietzins 500 € nicht übersteigt,

7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000 € nicht übersteigt,  
Sofern die Gemeindevertretung für Neubaugebiet / Gewerbeflächen die Preise je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche durch generellen Beschluss festgelegt hat und hiervon nicht abgewichen wird, wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zusammen mit seinen Stellvertretern ermächtigt, entsprechende Grundstückskaufverträge abzuschließen, ohne dass es der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen.
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.000 €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 2.000 €,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatlichen Mietzins 500 € nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.000 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000 €,
13. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Wert von 500 €,
14. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten nach naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften,
15. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes und der Teilungsgenehmigungen nach dem Baugesetzbuch
16. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO)**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 4**

#### **Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

##### **a. Bau-, Wege- und Abwasserausschuss**

*Zusammensetzung*

5 GemeindevertreterInnen

*Aufgabengebiet:*

Bau- und Wegewesen

Umwelt- und Naturschutz,  
Landschaftspflege

Agrarangelegenheiten  
Abwasserangelegenheiten

**b. Rechnungsprüfungsausschuss**

*Zusammensetzung*

5 GemeindevertreterInnen

*Aufgabengebiet:*

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Den Ausschüssen wird zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über
1. die Vergabe von Aufträgen,
  2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
  3. Verfahrensbeschlüsse in Bauleitplanverfahren
- sofern § 28 GO nicht entgegensteht.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Gemeindevertretung regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Gemeindevertretung.

- (5) Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte für einzelne oder mehrere Maßnahmen Maßnahmenbetreuer benennen. Die Maßnahmenbetreuer berichten dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht und die durch den Maßnahmenbetreuer zu erledigenden Aufgaben regelt der Ausschuss.

**§ 5**

**Aufgaben der Gemeindevertretung  
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ständige Ausschüsse übertragen sind.

**§ 6**  
**Einwohnerversammlung**  
**(zu beachten: § 16 b GO)**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 5 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 70 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern (zu beachten: § 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200 €, hält.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich

an der Kreuzung bei der Abzweigung nach Olderup (L 273

befindet, bekannt gemacht.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebenen Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.1.2009 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 26.03.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Arlewatt, 09.04.2014

Die Bürgermeisterin



ausgehängt am: 09.04.2014

abzunehmen am: 17.04.2014

abgenommen am: 25.04.2014

